

Thomas Neger/Elisabeth Paar

Geländeänderungen nach dem stmk BauG

Bewilligungspflicht und (nachträgliche) rechtliche Sanierung



© Sissi Furgler Fotografie

RA Dr.
Thomas Neger



© Fotostudio Meister

Univ.-Ass. Mag.
Elisabeth Paar

Im Rahmen dieses Beitrages soll die Behandlung von Geländeänderungen nach den Vorschriften des Steiermärkischen Baugesetzes (stmk BauG)¹ dargestellt werden. Eingegangen werden soll dabei insbesondere auf die Genehmigungstatbestände, die daran anknüpfenden Verfahren sowie potentielle legistische Maßnahmen in Hinblick auf den Umgang mit Geländeänderungen. Weiters wird die Frage, ob durch § 4 Z 46 des stmk BauG eine Bestimmung zur Sanierung einer konsenslos durchgeführten Geländeänderung geschaffen wurde, diskutiert.

Schlagnote: Geländeänderung; Genehmigungstatbestände; legistische Maßnahmen; Sanierung; konsenslos; Revision; Flächenwidmungsplan; natürliches Gelände; Bewilligungspflicht; Anzeigepflicht; Verfahren; Bauland; Freiland; Landesverwaltungsgericht Steiermark; dynamische Sanierungsbestimmung; Beseitigungsauftrag; Aufschüttungen; rechtmäßiger Bestand; Auslegungsbedarf; Wortinterpretation; teleologische Interpretation; Begriffsbestimmung; systematischer Aufbau; „Aushebelung“ der Bewilligungspflicht; Nutzungsbeschränkungen; legistische Vorhaben; Rechtsklarheit; Rechtssicherheit; vereinfachtes Baubewilligungsverfahren; Gewerbeordnung.

Rechtsnormen: §§ 4 Z 46, 19 Z 5, 20 und 21, 22 ff, 33, 40, 41 Abs 6 stmk BauG; §§ 3 Abs 2 Z 2 lit j, 19, 26 Abs 7, 28 Abs 2 Z 1 stmk ROG; § 359b GewO; § 24 krnt BauO; § 10 sbg BauPolG; § 70a wr BauO.

I. Bewilligungspflicht / Anzeigepflicht und Verfahren

Gemäß § 4 Z 46 stmk BauG ist als natürliches Gelände von Grundflächen jenes, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der letzten Revision des Flächenwidmungsplanes gegeben war, anzusehen.

Wird dieses natürliche Gelände verändert, so bedarf es unter bestimmten Voraussetzungen einer entsprechenden **Bewilligung**. Nach der geltenden Rechtslage sind gemäß § 19 Z 5 stmk BauG Veränderungen des natürlichen Geländes dann bewilligungspflichtig, wenn es sich um Grundflächen handelt, die nach dem Flächenwidmungsplan im Bauland oder im an das Bauland angrenzenden Freiland gelegen sind. Eine Bewilli-

gungspflicht nach § 19 Z 5 stmk BauG besteht jedoch nur dann, wenn die §§ 20 und 21 leg cit nichts Abweichendes bestimmen. Dies ist in Hinblick auf Geländeänderungen in § 20 stmk BauG jedoch der Fall: So ergibt sich aus § 20 Z 4 stmk BauG die Einschränkung, dass es sich lediglich um ein anzeigepflichtiges und nicht bewilligungspflichtiges Vorhaben handelt, wenn die Eigentümer der an den Bauplatz angrenzenden Grundstücke durch Unterfertigung der Baupläne ausdrücklich ihr Einverständnis mit der Geländeänderung iSd § 19 Z 5 stmk BauG erklärt haben. Aus § 21 stmk BauG ergeben sich demgegenüber keine Abweichungen zu § 19 und § 20 stmk BauG.

Ist für eine geplante Geländeänderung eine Bewilligung nach § 19 stmk BauG erforderlich, so ist ein **Bewilligungsverfahren nach §§ 22 ff stmk BauG** durchzuführen. Im Fall einer Anzeigepflicht richtet sich das **Verfahren nach § 33 stmk BauG**. Wird das Vorhaben – je nach Fallkonstellation – weder bewilligt noch angezeigt, obwohl dies nach den Bestimmungen des stmk BauG erforderlich gewesen wäre, ist die dennoch durchgeführte Geländeänderung grundsätzlich als konsenslos zu qualifizieren.

II. (Nachträgliche) rechtliche Sanierung von bewilligungs-/anzeigelos durchgeführten Geländeänderungen

1. Judikatur zu § 4 Z 46 stmk BauG – Auslegung durch das LVwG Stmk

Fraglich ist nun, ob dieser **fehlende Konsens saniert** werden kann. Denkbar wäre diesbezüglich eine Argumentation anhand von § 4 Z 46 stmk BauG, wonach – wie bereits ausgeführt – als natürliches Gelände von Grundflächen jenes anzusehen ist, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der letzten Revision des Flächenwidmungsplanes gegeben war. Aus dieser Bestimmung könnte abgeleitet werden, dass eine – auch rechtswidrig durchgeführte – Geländeänderung als rechtmäßig gilt, sobald es zu einer Revision des Flächenwidmungsplanes gekommen ist. Das Landesverwaltungsgericht Steiermark (LVwG Stmk) verneinte diese Lesart jedoch in einem 2016 ergangenen Erkenntnis:

„Mit [der] Definition des natürlichen Geländes [in § 4 Z 46 stmk BauG] wurde keine ‚dynamische Sanierungsbestimmung‘ über den als rechtmäßig geltenden Bestand geschaffen. Daher ist als natürliches Gelände im Sinne des § 4 Z 46 BauG nur jenes zu betrachten, welches zum angeführten Zeitpunkt [gemeint: zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der letzten Revision des Flächenwidmungsplanes] rechtmäßig gegeben war. [...]“¹

Ausgangssachverhalt dieses Erkenntnisses war die Stellung eines Antrags durch einen Nachbarn auf **Erlassung eines Beseitigungsauftrages** hinsichtlich vermeintlich **widerrechtlich durchgeführter Aufschüttungen** auf einem Grundstück. Diese durchgeführten Aufschüttungen in der Höhe von ca 1,5 m wurden von der zuständigen Baubehörde² als Veränderungen des natürlichen Geländes qualifiziert, der Antrag auf Erlassung eines Beseitigungsauftrages wurde jedoch als unbegründet abgewiesen. Diese Entscheidung der Behörde erster Instanz wurde vollumfänglich seitens des Gemeinderates als Baubehörde zweiter Instanz bestätigt.

Das **LVwG Stmk** hat den Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Beschei-

des zurückverwiesen. Ursache dafür war, dass das Gericht der Rechtsauffassung der belangten Behörde nicht folgen konnte. Die belangte Behörde hatte nämlich im Ausgangsverfahren die Meinung vertreten, dass die allfällig konsenslos vorgenommenen Geländeänderungen vor dem Inkrafttreten der letzten Revision des Flächenwidmungsplanes nunmehr **ex lege als rechtmäßiger Bestand** zu betrachten seien und demnach die zuvor beschriebenen Aufschüttungen keine konsenslose bauliche Maßnahme darstellen würden, die ein Vorgehen nach § 41 Abs 6 stmk BauG rechtfertigen könnte. Nachdem unstrittig festgestellt werden könnte, dass nach dem Inkrafttreten der letzten Revision des Flächenwidmungsplanes auf dem antragsgegenständlichen Grundstück keine Veränderungen des natürlichen Geländes vorgenommen worden sind, war dies für die belangte Behörde ausreichend, den Antrag ohne weitere Ermittlungen und Sachverhaltsfeststellungen betreffend den angeblich konsenslos erfolgten Veränderungen des natürlichen Geländes als unbegründet abzuweisen.

Die hier diskutierte Rechtsfrage, ob eine **konsenslos durchgeführte Geländeänderung mit Inkrafttreten einer Flächenwidmungsplan-Revision als „saniert“** und damit als rechtmäßiger Bestand zu werten ist, weil laut § 4 Z 46 stmk BauG als „natürliches Gelände“ von Grundflächen jenes gilt, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der letzten Revision des Flächenwidmungsplanes gegeben war, hat das LVwG Stmk demgegenüber – wie bereits angesprochen – verneint. Den Ausgangspunkt der Argumentation des LVwG Stmk bildet die Aussage, dass auf jene Interpretationsmethode/n zurückzugreifen ist, die sich im Lichte einer verfassungskonformen Interpretation als geboten erweist/erweisen. Dabei geht das Gericht entgegen den Ausführungen der belangten Behörde davon aus, dass sehr wohl ein **Auslegungsbedarf über die ausschließliche Wortinterpretation** hinausgehend bestehe und der Gesetzeswortlaut des § 4 Z 46 stmk BauG im Kontext mit und nicht losgelöst von den gesamten baurechtlichen Bestimmungen zu betrachten sei. Um das Ziel, den objektiven Willen des Gesetzgebers hinsichtlich des § 4 Z 46 stmk BauG zu erfassen, zu erreichen, bedient sich das LVwG Stmk nicht nur alleine der Methode der Wortinterpretation, sondern bezieht auch die Methode der **teleologischen Interpretation** ein. Zweiterer kommt dabei die Funktion zu, „[...] innerhalb des durch die äußerst mögliche Reichweite einer Wortinterpretation gesteckten Verständnisrahmens de[n] Versuch [zu unternehmen], hinter dem sprachlich unvollkommen gestalteten Normtext die – unzulänglich zum Ausdruck gebracht – gesetzgeberische Absicht als ‚hervorleuchtend‘ zu erkennen [...]“³

Bei der Erforschung des Sinngehalts des § 4 Z 46 stmk BauG gilt es nach Ansicht des LVwG Stmk zu be-

¹ LVwG Stmk 13.5.2016, 50.21-2685/2015 Rs 1.

² In concreto der Bürgermeister der Gemeinde, in der das gegenständliche Grundstück gelegen ist.

³ Vgl dazu VwGH 10.6.1999, 98/07/0101, worauf das LVwG Stmk in der hier diskutierten Entscheidung Bezug nimmt.

achten, dass dieser Bestimmung die Funktion einer „**Begriffsbestimmung**“ zukommt. Dies sei insbesondere in Hinblick des systematischen Aufbaus des Steiermärkischen Baugesetzes bedeutend, da das stmk BauG sehr wohl eine nachträgliche Sanierung kennt, diese aber an anderer Stelle, nämlich in § 40 stmk BauG, normiert. Dass der Gesetzgeber außerhalb des § 40 stmk BauG mit § 4 Z 46 stmk BauG eine weitere Sanierungsbestimmung im Rahmen einer Legaldefinition hätte schaffen wollen, könne ihm nicht unterstellt werden. Vielmehr ist nach Ansicht des LVwG Stmk aufgrund der Normierung der Möglichkeit einer nachträglichen Sanierung in § 40 stmk BauG, welche die von dieser „Rechtswohltat“ betroffenen baulichen Anlagen taxativ festlegt, gerade der Umkehrschluss zu ziehen und entgegen der Auffassung der belangten Behörde kein Raum für eine Analogie.

Somit sei unter Zugrundelegung der systematisch teleologischen Interpretation nach dem Normzusammenhang als natürliches Gelände iSd § 4 Z 46 stmk BauG nicht jedes Gelände anzusehen, welches zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der letzten Revision des Flächenwidmungsplanes gegeben war, sondern nur jenes, welches zu diesem Zeitpunkt **rechtmäßig** gegeben war. Eine andere Betrachtungsweise würde nach Ansicht des LVwG Stmk unweigerlich dazu führen, dass auch kurzfristig durchgeführte, beachtliche Geländeveränderungen auf einem Grundstück vor Inkrafttreten der Revision des Flächenwidmungsplanes „gesetzlich gebilligte“ Tatsachen darstellen würden, welche die Nachbarrechte zu beeinträchtigen geeignet wären. Dies hätte eine Umgehung bzw. „**Aushebelung**“ der **Bewilligungspflicht**, welche sich aus § 19 Z 5 bzw 20 Z 4 stmk BauG ergibt, zur Folge, die dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden könne.

Diese in Erkenntnis zum Ausdruck kommende Rechtsansicht der LVwG Stmk ist gerade unter Rückgriff auf die entsprechenden Auslegungsmethoden wohl als im Rahmen dessen zu qualifizieren, was der Systematik des stmk BauG in der bisherigen Fassung zu entnehmen war, und damit aus rechtsdogmatischer Sicht durchaus vertretbar, auch wenn das Wort „rechtmäßig“ im Entscheidungszeitpunkt nicht explizit in § 4 Z 46 stmk BauG ausgewiesen war. Darüberhinausgehend ist die Entscheidung des LVwG Stmk insbesondere aufgrund der vom Gericht aufgezeigten Umgehungsgefahr auch rechtspolitisch durchaus nachvollziehbar.

Dennoch erscheint auch die von der belangten Behörde vertretene Rechtsansicht nicht per se unplausibel oder gar unvertretbar. So verweist der Gemeinderat der betroffenen Gemeinde als in concreto zuständige Berufungsbehörde innerhalb des innergemeindlichen Instanzenzuges in seinen Entscheidungsgründen auf das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 2010 (stmk ROG)⁴, im

Speziellen auf § 19 stmk ROG. Dieser Bestimmung zufolge sei zwar vor Erlassung bzw vor der Revision eines Flächenwidmungsplanes unter anderem auch verpflichtend eine Bestandsaufnahme durchzuführen, diese beinhalte aber nicht die Erhebung des „Standes“ des natürlichen Geländes oder die Überprüfung der Deckung eines veränderten natürlichen Geländes von einer dafür ergangenen Genehmigung. Weiters müsse im Flächenwidmungsplan (auch bei dessen Revision) das natürliche Gelände (bzw dessen „Bestand“) weder ausgewiesen, noch dargestellt bzw ersichtlich gemacht werden.⁵

Ein weiteres Argument gegen die Rechtsauffassung, wie sie in der Folge vom LVwG Stmk vertreten wurde, führte der Gemeinderat dahingehend aus, dass der **Gesetzeswortlaut des § 4 Z 46 stmk BauG unmissverständlich** wäre und sich daraus eindeutig ergebe, dass als natürliches Gelände von Grundflächen jenes gelte, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der letzten Revision des Flächenwidmungsplanes gegeben gewesen sei. Daraus leitete die (belangte) Behörde ab, dass Veränderungen des natürlichen Geländes, die vor diesem Zeitpunkt vorgenommen worden wären, in jedem Fall mit Inkrafttreten der letzten Revision des Flächenwidmungsplanes rechtlich als natürliches Gelände anzusehen seien. Für eine **teleologische Auslegung** hinsichtlich des § 4 Z 46 stmk BauG sei **kein Raum**, da der Gesetzeswortlaut weder unklar noch mehrdeutig noch zu unbestimmt sei. Im Ergebnis kam der Gemeinderat somit im Falle einer Revision des Flächenwidmungsplanes zu einer baurechtlichen Sanierungswirkung des § 4 Z 46 stmk BauG hinsichtlich der davor vorgenommenen und damit rechtswidrigen Aufschüttungen.

Gegensätzlich zum LVwG Stmk führte der Gemeinderat weiters für die Begründung der Existenz einer

⁵ Diesem Argument kann entgegengehalten werden, dass es gerade in Hinblick auf Naturgefahren wie Hochwasser uä durchaus auch aus raumordnungsrechtlicher Perspektive relevant sein kann, wenn es zu Geländeveränderungen kommt, da diese Veränderungen des natürlichen Geländes uU weitreichende Auswirkungen haben können. Als gesetzlicher Anknüpfungspunkt ist in diesem Zusammenhang auf § 28 Abs 2 Z 1 stmk ROG hinzuweisen, nach dem Flächen als Bauland dann nicht geeignet sind, wenn sie auf Grund der natürlichen Voraussetzungen wie zB Hochwassergefahr von einer Verbauung freizuhalten sind. Zudem ist für die Raumordnung im Land Steiermark gesetzlich als Ziel die Entwicklung der Siedlungsstruktur unter Vermeidung von Gefährdung durch Naturgewalten und Umweltschäden durch entsprechende Standortwahl vorgegeben (vgl § 3 Abs 2 Z 2 lit j stmk ROG). Insbesondere um diesen gesetzlichen Vorgaben gerecht zu werden, haben die Gemeinden in der örtlichen Raumplanung Nutzungsbeschränkungen zu beachten, die sich etwa aus den Gefahrenzonenplänen nach dem ForstG und den Hochwasserabflussgebieten, Gefahrenzonenplanungen, Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten nach dem WRG sowie allfälligen weiteren „Risikozonierungen“ ergeben (vgl dazu auch § 26 Abs 7 stmk ROG). S zu diesem Themenkomplex im Detail etwa *Kleewein*, Naturgefahren im Bau- und Raumordnungsrecht, RdU 2013, 137.

⁴ LGBl 49/2010 idF LGBl 117/2017.

„nachträglichen Sanierung“ von Rechtsverstößen gerade § 40 stmk BauG als **parallele Regelung** ins Treffen. Diese Bestimmung sei nämlich von derselben Idee getragen wie § 4 Z 46 stmk BauG. In beiden Fällen würden Veränderungen des natürlichen Geländes, für die zum Zeitpunkt ihrer Errichtung eine Baubewilligung erforderlich gewesen wäre, für die aber eine solche nicht bestehe, als rechtmäßig gelten, wenn sie vor dem Inkrafttreten der letzten Revision des Flächenwidmungsplanes vorgenommen worden seien.

Darüberhinausgehend argumentierte der Gemeinderat, dass § 4 Z 46 stmk BauG **überflüssig** wäre, wenn die Bestimmung nur bewilligte Veränderungen des natürlichen Geländes erfassen würde. Es sei nämlich schon aus rein logischen Gründen einleuchtend, dass Veränderungen des natürlichen Geländes, für die eine (rechtskräftige) Bewilligung vorliege, schon aufgrund dieser und unabhängig vom Zeitpunkt einer Revision des Flächenwidmungsplanes als natürliches Gelände anzusehen seien. Diese Auslegung, die der Gesetzesbestimmung ihre Existenz entziehen würde, wäre nach den allgemein anerkannten Interpretationsregeln unzulässig.

2. Legistische Vorhaben im Hinblick auf Geländeveränderungen

Mittlerweile ist dem Vernehmen nach auch der **Landesgesetzgeber** darauf aufmerksam geworden, dass es sich bei § 4 Z 46 stmk BauG um eine missglückte Gesetzesbestimmung handelt, die einer entsprechenden Klarstellung bedarf, um Rechtsunsicherheiten hintanzuhalten. Im Rahmen der geplanten Novelle des stmk BauG soll dieser Mangel offensichtlich saniert werden. Dies ergibt sich daraus, dass insbesondere jene Bestimmungen eine Anpassung erfahren sollen, die die Rechtsgrundlagen des hier diskutierten LVwG-Erkenntnisses bildeten. Im Detail soll offenbar das Wort „**rechtmäßig**“ in § 4 Z 46 stmk BauG eingefügt werden. Damit würde sich der Landesgesetzgeber der Lesart des LVwG anschließen bzw dessen getätigte Interpretation der Bestimmung bestätigen.

Darüberhinausgehend scheint der Landesgesetzgeber dem Vernehmen nach zu planen, das **Anzeigeverfahren nach § 33 stmk BauG** zu streichen und durch ein **vereinfachtes Baubewilligungsverfahren** zu ersetzen. Dem gefassten Vorschlag für einen neuen § 33 stmk BauG ist zu entnehmen, dass das vereinfachte Baubewilligungsverfahren in Zukunft auch für Geländeänderungen iSd § 4 Z 46 stmk BauG gelten soll. Dies würde sich aus dem Verweis in § 33 Abs 1 Z 2 stmk BauG in der vorgesehenen Fassung auf § 19 Abs 2 Z 3 stmk BauG in der vorgesehenen Fassung ergeben, welcher besagen würde, dass Veränderungen des natürlichen Geländes dem vereinfachten Baubewilligungsverfahren iSd § 33 stmk BauG in der vorgesehenen Fassung zugänglich sind. Dadurch würde es insofern zu einer Abschwächung der Anforderungen

an eine Geländeänderung im Vergleich zur momentanen Rechtslage kommen, als nach geltender Rechtslage für diese gemäß § 19 Z 5 stmk BauG eine grundsätzliche Bewilligungspflicht und die Anwendung des Verfahrens nach §§ 22 ff stmk BauG vorgesehen ist.

Durch den mit dieser Novelle dem Vernehmen nach geplanten Schritt würde der steiermärkische Landesgesetzgeber rasch Stellung beziehen, was gerade aus dem Blickwinkel der **Rechtsklarheit** und **Rechtssicherheit** zu begrüßen wäre. Neben der expliziten und unmittelbar auf das gegenständliche Problem bezogenen Anpassung des § 4 Z 46 stmk BauG durch das Einfügen des Begriffs der Rechtmäßigkeit, womit die hier diskutierte Konstellation einer **eindeutigen gesetzlichen Lösung** zugeführt werden würde, ist auch der mögliche Ersatz des Anzeigeverfahrens durch das vereinfachte Baubewilligungsverfahren bemerkenswert. Was die Beweggründe für die zuletzt genannten Pläne des steiermärkischen Landesgesetzgebers waren, kann mangels bisherigen Vorliegens von Materialien zur geplanten Novelle nur vermutet werden. Denkbar wäre, dass der steiermärkische Landesgesetzgeber das bloße Anzeigen einer Geländeänderung als nicht ausreichend ansieht, gleichzeitig aber auch das bereits existente und bis dato einschlägige reguläre Baubewilligungsverfahren wegen des damit verbundenen Aufwandes als zu weitgehend qualifiziert und ausgehend vom Anlassfalls der Bewilligungspflicht einer Geländeänderung einen Mittelweg finden will.

Der mögliche Rückgriff auf das Konzept des vereinfachten Baubewilligungsverfahrens erscheint dabei naheliegend, zumal dieses Modell der österreichischen Rechtsordnung **nicht fremd** ist. Einerseits gibt es auf Bundesebene beispielsweise ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren im Anlagenrecht der **Gewerbeordnung** (vgl § 359b GewO). Andererseits kennen auch manche Bauordnungen bzw Baugesetze anderer Bundesländer das Konzept des vereinfachten Baubewilligungsverfahrens, so etwa die **Kärntner Bauordnung 1996** (vgl § 24 krnt BauO 1996), das **Salzburger Baupolizeigesetz 1997** (vgl § 10 sbg BauPolG) und auch das **Wiener Stadtentwicklungs-, Stadtplanungs- und Baugesetzbuch** (vgl § 70a wr BauO). Hier wird man folglich von einer gewissen Vorbildwirkung dieser Bundesländer ausgehen dürfen.

Ob durch die dem Vernehmen nach geplanten und soeben dargestellten gesetzlichen Anpassungen als Reaktion auf das Erkenntnis des LVwG Stmk aus dem Jahre 2016 sämtliche Unklarheiten beseitigt werden können oder vielmehr neue, erst bei speziellen Fallkonstellationen offensichtlich werdende Widersprüchlichkeiten entstehen würden, wird sich noch weisen. In Bezug auf die hier diskutierte Problematik erscheint der Vorschlag einer Novelle des stmk BauG jedoch eine jedenfalls **zweckmäßige und begrüßenswerte Reaktion** des steiermärkischen Landesgesetzgebers.

III. Resümee

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Geländeänderungen grundsätzlich eine Bewilligungs- bzw Anzeigepflicht auslösen. Es gibt jedoch bereits heute Ansätze im Steiermärkischen Baugesetz, eine Sanierung einer ursprünglich konsenslos durchgeführten Gelände-

veränderung anzunehmen. Die zentrale Rechtsgrundlage für eine solche Annahme stellt § 4 Z 46 stmk BauG dar. Das LVwG Stmk hat dieser Art der Deutung des stmk BauG jedoch eine deutliche Absage erteilt. Als Reaktion darauf sind dem Vernehmen nach auf Landesebene entsprechende legislative Maßnahmen geplant, um auch eine Klarstellung auf gesetzlicher Ebene zu erwirken.

RA Dr. Thomas Neger ist Rechtsanwalt in Graz und Partner der ua auf Bau- und Raumordnungsrecht spezialisierten Kanzlei Neger/Ulm Rechtsanwälte.

Korrespondenz: Neger/Ulm Rechtsanwälte, Parkstraße 1, A-8010 Graz. Tel +43 316 232032, Fax +43 316 672590, E-Mail: office@neger-ulm.at, Internet www.neger-ulm.at

Univ.-Ass. Mag. Elisabeth Paar ist Universitätsassistentin am Institut für Öffentliches Recht und Politikwissenschaft der Rechtswissenschaftliche Fakultät Graz und juristische Mitarbeiterin der Kanzlei Neger/Ulm Rechtsanwälte.

Korrespondenz: Institut für öffentliches Recht und Politikwissenschaft, Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsstraße 15/K3, A-8010 Graz. Tel +43 316 3806692, E-Mail: elisabeth.paar@uni-graz.at, Internet www.oeffentliches-recht.uni-graz.at